

II-4059 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/55-4/88

1010 Wien, den 2. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe Durchwahl

*1806 IAB*

*1988 -05- 04*

*zu 1796 IJ*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HEINZINGER, KRAFT,  
BURGSTALLER und Kollegen an den Bundesminister  
für Arbeit und Soziales betreffend Berufsförderungsinstitut,  
Nr. 1796/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

- "1. Wieso haben Sie als Aufsichtsbehörde keine Einwendungen gegen die oben dargestellten Subventionen von seiten der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bzw. der Wiener Gebietskrankenkasse an den Verein Lehrkuranstalt Margaretenbad erhoben?
2. Wieso haben Sie als Aufsichtsbehörde keinen Einwand gegen die Mitgliedschaft der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten beim Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstitutes erhoben?
3. Wieso haben Sie, nachdem der Rechnungshof die oben angeführten Subventionen bzw. Mitgliedschaften kritisierte, als Aufsichtsbehörde keine Maßnahmen ergriffen?
4. Was werden Sie als Aufsichtsbehörde tun, um Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft Mittel der Sozialversicherung nur mehr für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden (§ 81 ASVG)?

- 2 -

5. Welche finanziellen Mittel aus der Arbeitsmarktförderung sind in den letzten sieben Jahren an das Berufsförderungsinstitut gewährt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren, Bezeichnung der konkreten Maßnahmen, gegliedert nach Sachaufwand, Personalaufwand und Investitionsbeihilfen)?
6. Sind Mittel der Arbeitsmarktförderung auch an den Förderverein des Berufsförderungsinstitutes überwiesen worden und wenn ja, Aufschlüsselung wie in Frage 1?
7. Sind Überweisungen von Arbeitsmarktförderungsmitteln auf Konten bzw. Sparbüchern erfolgt, die jetzt im Zusammenhang mit dem Fall Braun genannt werden und wenn ja, Aufschlüsselung wie in Frage 1?"

In Beantwortung der Anfrage teile ich zunächst die Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 22. März 1988, Z. Bü.GD/Zi/En, mit:

**"VEREIN LEHRKURANSTALT MARGARETENBAD**

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die in ihren Rehab-Zentren Heilbademeister und Heilmasseure beschäftigt, konnte die Ausbildung von diesen Mitarbeitern nur in Form von kurzfristigen Kursen durchführen. Die Ausbildungsqualität war nicht zufriedenstellend.

Als daher das Kuratorium zur Förderung der Lehrkuranstalt Margaretenbad an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit der Bitte herantrat, dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten, sah die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die Möglichkeit, diese Einrichtung für die berufliche Aus- und Fortbildung ihrer Heilbademeister und Heilmasseure zu nützen.

Daher hat der Verwaltungsausschuß der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am 23. Jänner 1978 den Beitritt als Mitglied in das Kuratorium zur Förderung der Lehrkuranstalt Margaretenbad mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von S 30.000,-- beschlossen.

- 3 -

Die Mitgliedsbeiträge wurden bis einschließlich 1986 auf die durch das Kuratorium bekanntgegebenen Konten überwiesen.

1984 wurde die Lehrkuranstalt in das städtische Theresienbad verlegt. Die Übersiedlung war aus betriebswirtschaftlichen Gründen und durch Schäden an der Bausubstanz des Margaretenbades erforderlich geworden.

Die hohen Adaptierungskosten für die neue Lehrkuranstalt im städtischen Theresienbad konnten vom Berufsförderungsinstitut als Kursveranstalter nicht allein getragen werden.

Da aber weiterhin das Interesse der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an einer Zusammenarbeit mit dem Verein bestand, um den bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten beschäftigten Heilbademeistern und Heilmasseuren das hohe Ausbildungsniveau bei der Aus- und Weiterbildung sicherstellen zu lassen, hat der Verwaltungsausschuß in seiner 64. Sitzung am 12. März 1984 beschlossen, eine Subvention in der Höhe von S 300.000,-- zu gewähren.

Im Jahre 1986 wurde der Verein zur Förderung der Lehrkuranstalt Margaretenbad aufgelassen und das vorhandene Restvermögen dem Berufsförderungsinstitut zugeführt. Die Schule erhält sich selbst und Investitionen werden durch das Berufsförderungsinstitut finanziert.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention vom März 1984 als auch die Überweisung des Restvermögens, das zur Deckung der laufenden Kosten und Reinvestitionen verwendet wurde, hat das Berufsförderungsinstitut mit Schreiben vom 24. Februar 1988 bestätigt.

#### KURATORIUM DER SCHULEN DES BERUFSFÖRDERUNGSSINSTITUTES

Der Verwaltungsausschuß der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat in seiner 26. Sitzung vom 19. Mai 1981 den Beitritt in das Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstitutes

- 4 -

tutes beschlossen und den Obmann der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Frau Helga Stubianek, zum Vertreter in das Kuratorium bestellt.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten trat dem Kuratorium mit der Absicht bei, durch diese Zusammenarbeit Nutzen für die Entwicklung der Schulung innerhalb der Pensionsversicherungsanstalt zu ziehen und durch gezielten Einsatz von Ferialpraktikanten qualifizierte Mitarbeiter für den späteren Bedarf heranzuziehen. Diese Erwartung hat sich erfüllt.

Es wurden ab dem Schuljahr 1981/82 S 60.000,-- und ab dem Schuljahr 1986/87 S 70.000,-- auf die durch das Berufsförderungsinstitut angegebenen Konten als Mitgliedsbeitrag überwiesen.

Über die in den Zeitungsberichten angeführten, als nicht dem Zweck entsprechend bezeichneten Buchungen der Mitgliedsbeiträge der Schuljahre 1981/82 bis 1984/85 wurde vom Berufsförderungsinstitut mit 19. Februar 1988 eine schriftliche Erklärung über den Beschuß der Sicherstellung dieser Beiträge vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung abgegeben.

Im Zuge der seit Jahren geübten sparsameren Vergabe von Subventionen bzw. bei der engeren Auslegung von Mitgliedschaften hat der Verwaltungsausschuß in seiner 55. Sitzung vom 29. Februar 1988 beschlossen, mit Ende des Schuljahres 1987/88 aus dem Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstitutes auszutreten."

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat mit Schreiben vom 22. März 1988, Z. GD/Dr.Z/F, wie folgt Stellung genommen:

"Mit Schreiben vom 6. Dezember 1983, Li/hu, wendeten sich Helmut Braun, Abgeordneter zum Nationalrat, als Vorsitzender und Dr. Bernard Ingrisch als Direktor des Berufsförderungsinstitutes an den damaligen leitenden Angestellten der Wiener Gebietskrankenkasse und ersuchten, dieses Institut bei seinem Vorhaben, im Städtischen Theresienbad einen neuen Standort für seine Lehrkuranstalt zu schaffen, finanziell zu unterstützen. Es wurde darge-

- 5 -

legt, daß die im damaligen Margaretenbad vom Berufsförderungsinstitut betriebene Lehrkuranstalt die einzige permanente Ausbildungsstätte für Heilmasseure und Heilbademeister nach dem Krankenanstaltengesetz in Österreich sei und das hohe Ausbildungsniveau dem Gesundheitswesen qualifiziertes Fachpersonal sichere; betriebswirtschaftliche Gründe und Schäden an der Bausubstanz des Margaretenbades mache eine Übersiedlung der Lehrkuranstalt an einen neuen Standort nötig, wobei jedoch die Adaptierungskosten in der Höhe von rund 4 Mio. Schilling vom Berufsförderungsinstitut nicht alleine aufgebracht werden könnten.

Nach Prüfung der Sachlage kam das Büro der Kasse zu dem Ergebnis, daß es zweifelsfrei im Interesse der Kasse und ihrer Versicherten gelegen sei, daß nicht nur eine ausreichende Anzahl an Behandlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der physikalischen Therapie zur Verfügung steht, sondern auch, daß insbesondere die hiezu erforderlichen Heilmasseure eine optimale Ausbildung erhalten können. Da dies aber im Rahmen der bisherigen Ausbildungsstätte nicht mehr gewährleistet war, erschien auch aus der Sicht der Wiener Gebietskrankenkasse die Adaptierung einer neuen Lehrkuranstalt erforderlich, um ihren Versicherten letztlich auch weiterhin einen optimalen Standard der entsprechenden Behandlungen zu sichern. Das Büro war daher der Auffassung, daß es gerechtfertigt wäre, das Ausbauvorhaben des Berufsförderungsinstitutes mit einem Betrag von S 300.000,-- zu unterstützen und es legte dem Vorstand einen entsprechenden Bericht mit dem Antrag vor, der Vorstand möge gemäß § 116 Abs. 3 ASVG die Gewährung einer Subvention von S 300.000,-- an das Berufsförderungsinstitut, Grillparzerstraße 14, 1010 Wien, für den Ausbau und die Adaptierung einer neuen Lehrkuranstalt für Heilmasseure und Heilbademeister in den Räumlichkeiten des Städtischen Theresienbades in 1120 Wien, Hufelandgasse 3, beschließen. In der Sitzung des Vorstandes vom 31. Jänner 1984 kam in der Diskussion noch zur Sprache, daß der Bedarf an ausgebildetem Personal auf dem Sektor der Heilmasseure und Heilbademeister sehr groß sei und die gegenständliche Lehrkuranstalt die einzige optimale Ausbildung in dieser Berufssparte sei; es sei aber auch ein Anliegen der Sozialversicherungsträger, ihren Versicherten auf dem Gebiet der physikali-

- 6 -

schen Therapie optimal ausgebildete Kräfte zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse faßte sohin den einstimmigen Beschuß, gemäß § 116 Abs. 3 ASVG dem Berufsförderungsinstitut eine Subvention von S 300.000,-- für den Ausbau und die Adaptierung einer neuen Lehrkuranstalt für Heilmasseure und Heilbademeister in den Räumlichkeiten des Städtischen Theresienbades in Wien 12., Hufelandgasse 3, zu gewähren. Der Subventionsbetrag wurde am 10. Feber 1984 auf das Konto des Berufsförderungsinstitutes angewiesen.

Mit Schreiben vom 14. Feber 1984 bestätigte das Berufsförderungsinstitut den Eingang des Subventionsbetrages mit der Zusicherung, diesen für den Ausbau der Lehrkuranstalt zu verwenden, wobei auch auf das Erfordernis der Anschaffung neuer Lehrgeräte und Schaffung entsprechender räumlicher Einrichtungen hingewiesen wurde.

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage wäre lediglich noch zu bemerken, daß nicht Herr Obmann Florian Mück bei der Kasse um eine Subvention einkam, sondern das Berufsförderungsinstitut, vertreten durch Herrn Helmut Braun und Herrn Dr. Bernard Ingrisch, an das Büro der Kasse ein Subventionsansuchen richtete und auch nicht etwa Herr Obmann Mück die Gewährung der Subvention verfügte, sondern der Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse als geschäftsführendes Organ der Kasse einen einstimmigen Beschuß faßte, und zwar nicht gemäß § 81 ASVG, sondern vielmehr gemäß § 116 Abs. 3 ASVG.

Der Rechnungshof hat diese Subvention als grundsätzlich nicht gerechtfertigt beanstandet; die Kasse hat ihren Standpunkt, wonach sie die Subvention im Interesse der Schaffung von ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der physikalischen Therapie und der bestmöglichen Ausbildung von Heilmasseuren und Heilbademeistern gerechtfertigt hielt, dargelegt und sie hält auch weiterhin diesen Standpunkt aufrecht."

Ergänzend dazu teile ich folgendes mit:

- 7 -

Zu Frage 1:

Gemäß § 23 Abs. 6 ASVG sind die Träger der Krankenversicherung berechtigt, nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften unter anderem Heil- und Kuranstalten zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen. Nach § 116 Abs. 3 ASVG können Mittel der Krankenversicherung auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten dienen, verwendet werden, wenn hiervon die Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Krankenversicherung nicht gefährdet sind.

Eine ähnliche Regelung findet sich im ASVG auch bezüglich der Pensionsversicherungsträger. Diese sind gemäß § 25 Abs. 2 ASVG nach Maßgabe der jeweils hiefür geltenden Vorschriften berechtigt, Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Rehabilitation oder der Gesundheitsvorsorge zu errichten, zu erweitern und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen. Gemäß § 307d Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 3 ASVG zählt zu den "Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge" auch der Aufenthalt in Kuranstalten.

Somit wurden sowohl die Subventionen der Wiener Gebietskrankenkasse als auch jene der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an den Verein Lehrkuranstalt Margaretenbad für gesetzlich zulässige Zwecke gewährt. Darüber hinaus ist das Interesse der Sozialversicherungsträger verständlich, die Ausbildung des Personals von Kuranstalten (Heilbademeister und Heilmasseure) zur Sicherstellung einer entsprechenden Behandlung der in Kuranstalten eingewiesenen Versicherten zu fördern.

Aus diesen Gründen halte ich die von der Wiener Gebietskrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten getroffenen Maßnahmen nach wie vor für zweckmäßig und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Deshalb war auch seitens der Aufsichtsbehörde ein Einspruch dagegen nicht zu erheben.

- 8 -

Zu Frage 2:

Der Verwaltungsausschuß der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat nach Mitteilung der Anstalt den Beitritt in das Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstitutes am 19. Mai 1981 beschlossen. Die Anstalt verfolgte damit die Absicht, durch die Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsinstitut Nutzen für die Entwicklung der Schulung innerhalb der Pensionsversicherungsanstalt zu ziehen und qualifizierte Mitarbeiter für den späteren Bedarf heranzuziehen.

Dieses berechtigte Interesse der Anstalt erscheint umso natürlicher, wenn man bedenkt, daß sich infolge der im Jahr 1981 herrschenden Situation auf dem Arbeitsmarkt die Suche nach geeignetem Personal eher schwierig gestaltete. Somit war der Beitritt zum genannten Kuratorium für die Anstalt im Hinblick auf ihren hohen Personalstand und dem daraus resultierenden Bedarf an neuen Mitarbeitern eine zweckmäßige Maßnahme, von der positive Auswirkungen in der Zukunft zu erwarten waren. Diese Hoffnungen haben sich auch – wie die Anstalt mitteilt – erfüllt.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Versicherungsträger samt ihren Anstalten und Einrichtungen zwar gemäß § 449 Abs. 1 ASVG der Aufsicht des Bundes dahingehend unterliegen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden, wobei die Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden kann; sie soll sich in diesem Falle jedoch auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben der Selbstverwaltung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Aus den oben angeführten Gründen war auch bezüglich des Beitrittes der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zum Kuratorium der Schulen des Berufsförderungsinstitutes seitens der Aufsichtsbehörde nichts zu veranlassen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Kritik des Rechnungshofes ist mir bekannt. Wie jedoch in Beantwortung der Fragen 1 und 2 bereits festgehalten wurde,

- 9 -

vertrete ich auch weiterhin die Auffassung, daß sowohl die Handlungsweise der Wiener Gebietskrankenkasse als auch die der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gesetzlich zulässig und zweckmäßig und somit ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich war.

Aus diesem Grund ist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angelegenheit die Frage nach der künftigen Vorgangsweise der Aufsichtsbehörde zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Verwendung von Mitteln der Sozialversicherung nicht zu stellen. Gleichwohl wird festgehalten, daß die Aufsichtsbehörde auch in Zukunft alle ihr im Rahmen des Aufsichtsrechtes zustehenden Maßnahmen ergreifen wird, um eine allfällige künftige Verwendung von Sozialversicherungsmitteln für unzulässige Zwecke zu verhindern.

Zu Frage 5:

Diese Frage ist weitgehend gleichlautend mit der Anfrage der Frau Abgeordneten Rosemarie Bauer und Kollegen. Es werden daher als Beilagen die auch der Frau Abgeordneten Bauer zur Verfügung stehenden Unterlagen angeschlossen.

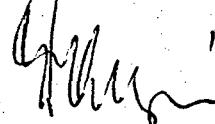
Zu Frage 6:

Zahlungen an den Förderungsverein des Berufsförderungsinstitutes scheinen in der Datenverarbeitungsanlage des Bundes - soweit sie mein Ressort betreffen - nicht auf.

Zu Frage 7:

Die Zahlungen meines Ressorts werden grundsätzlich bargeldlos über die Postsparkasse vorgenommen und können daher nur auf Girokonten erfolgen. Eine Bekanntgabe der Konten ist im Hinblick auf das Grundrecht des Datenschutzes nicht zulässig.

Der Bundesminister:



Beilage zu Zl. 10.009/55-4/88

## LAUFENDE FÖRDERUNGEN AN DAS BFI

in Mio.S

Bundesland	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Wien	2,572	4,377	4,301	7,777	10,202	14,497	10,614	12,770	21,978	29,154	42,079	62,743	71,307
Niederösterreich	6,522	10,762	6,096	8,184	5,876	7,720	8,104	7,958	9,919	12,244	9,523	13,138	15,443
Burgenland	-	-	0,138	0,269	0,362	0,233	0,106	0,333	1,344	0,908	0,574	3,127	1,116
Oberösterreich	5,975	20,986	10,823	8,357	3,888	5,567	3,390	6,494	8,960	15,375	24,640	35,090	55,964
Salzburg	-	-	-	-	(1,257)	2,057	1,450	2,095	2,835	3,927	4,997	6,097	4,303
Steiermark	5,999	7,651	8,203	13,338	14,610	13,139	9,231	12,312	19,067	29,749	36,293	30,710	63,987
Kärnten	7,362	10,289	9,260	10,782	8,647	7,433	8,035	9,875	14,916	10,718	10,906	18,363	13,590
Tirol	1,514	1,470	2,443	3,956	2,335	6,178	3,640	4,395	7,029	6,911	8,198	9,302	17,489
Vorarlberg	0,113	0,752	1,710	1,211	0,884	2,805	2,137	3,469	9,510	5,642	2,948	3,601	5,153
Zentrale	-	-	0,590	3,556	7,436	0,306	0,081	0,985	7,430	0,819	0,582	1,206	0,508
Gesamt	30,057	56,287	43,564	57,430	55,497	59,935	46,788	60,686	102,988	115,447	140,740	183,377	248,860

Investive Förderungen an das BFI1981

	Wien	
BFI-Wien		S 5,794.696,80
	Oberösterreich	
BBRZ-Linz		S 3,883.200,--
	Steiermark	
BFI-Graz Steinberg		S 2,245.122,55
BFI-Maschinschlosserkurs		S 948.545,70

1982

	Wien	
BFI-Wien (Kleincomputer)		S 457.891,92
	Niederösterreich	
SZ Sigmundsherberg		S 2,127.098,81
	Oberösterreich	
BBRZ-Linz		S 2,762.321,10
	Steiermark	
BFI-Graz Steinberg		S 1,155.325,99
BFI-Hartberg		S 3,275.057,86
	Kärnten	
BFI-Krumpendorf		S 400.000,--
BFI-Villach		S 400.000,--

1983

	<b>Niederösterreich</b>	
SZ Sigmundsherberg		S 16.497,58
	<b>Oberösterreich</b>	
BBRZ-Linz		S 10.000.000,--
BFI-Oberösterreich		S 400.000,--
	<b>Steiermark</b>	
BFI-Graz Steinberg		S 531.594,03
BFI-Deutschlandsberg		S 7.448.119,82
	<b>Kärnten</b>	
BFI-Klagenfurt		S 300.000,--
	<b>Vorarlberg</b>	
BFI-Vorarlberg		S 589.106,88
	<b>Zentral</b>	
BAZ-Traisengasse (Wien)*		S 100.000.000,--

\*Gebäude wurde vom BM für wirtschaftl. Angelegenheiten errichtet und dem BFI mietweise für Berufsausbildungskurse zur Verfügung gestellt;

Baukosten 150 Mio.S (1983 100 Mio.S, 1985 50 Mio.S)

1984

	<b>Niederösterreich</b>	
SZ Sigmundsherberg		S 418.070,17
	<b>Oberösterreich</b>	
BBRZ-Linz		S 696.858,84
	<b>Steiermark</b>	
BFI-Graz Steinberg		S 535.546,27
BFI-Deutschlandsberg		S 4.562.699,31

1985

	<b>Wien</b>	
BFI-Stöbergasse		S 8,883.691,91
	<b>Oberösterreich</b>	
BFI-Oberösterreich		S 10,467.190,14
	<b>Steiermark</b>	
BFI-Graz Steinberg		S 84.231,66
BFI-Deutschlandsberg		S 97.278,37
	<b>Kärnten</b>	
BFI-Krumpendorf		S 141.911,50
BFI-Villach		S 1,000.000,--
	<b>Zentral</b>	
BAZ-Traisengasse (Wien) (siehe 1983)		S 50,000.000,--

1986**Wien**

BFI-Stöbergasse S 1,990.032,--

**Niederösterreich**

SZ-Sigmundsherberg S 6,000.000,--

**Burgenland**

BFI-Großpetersdorf S 2,000.000,--

**Oberösterreich**

BFI-Oberösterreich S 5,132.809,86

**Salzburg**

BFI-Salzburg S 1,500.000,--

**Steiermark**

BFI-Graz Steinberg S 1,180.843,68

BFI-Graz/Übungsfirma S 14,199.153,25

BFI-Kapfenberg/Übungsfirma S 1,355.000,--

BFI-Deutschlandsberg S 9.000,--

BFI-Leoben S 1,703.858,98

**Kärnten**

BFI-Krumpendorf S 753.252,82

BFI-St. Stefan S 1,723.149,90

**Tirol**

BFI-Tirol S 1,437.462,--

**Vorarlberg**

BFI-Vorarlberg S 1,939.641,59

1987

	Wien	
BFI-Wien	S	1,534.858,72
BFI-Wien/Übungsfirma	S	6,337.096,61
	Niederösterreich	
SZ Sigmundsherberg	S	7,385.236,--
	Oberösterreich	
BFI-Oberösterreich	S	2,424.797,01
	Salzburg	
BFI-Salzburg/Übungsfirma	S	1,839.918,90
	Steiermark	
BFI-Graz Steinberg	S	194.928,21
BFI-Deutschlandsberg	S	1,879.188,50
BFI-Hartberg	S	1,068.421,--
	Kärnten	
BFI-St. Stefan	S	714.312,--
	Tirol	
BFI-Tirol/Übungsfirma	S	1,697.114,34
	Vorarlberg	
BFI-Vorarlberg	S	714.312,--